



PHOTOVOLTAIK IM MEHRPARTEIENHAUS

**Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
ist Mieterstrom 2.0**

WÄRMEPLANUNG

Wie Wärmewende auch mit
Datenschutz zu machen ist

WÄRMEGENOSSENSCHAFT

Mit Erdbecken-Wärmespeicher
schafft ein Dorf 70 % Solardeckung



Stockwerk-Fotodesign / stock.adobe.com

Stop-and-go-and-Stop bei Bafa-Förderung für Energieberatung

Die vom Bundesfinanzministerium bewirtschafteten Mittel für die Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) sind im aktuellen Zuteilungszeitraum aufgebraucht. Daher macht das Bafa eine Bewilligungspause.

Erst kürzlich hatte die Bundesregierung die infolge der Haushaltssperre ausgesetzte EBW-Förderung neu gestartet. Da aus dem Bundesfinanzministerium die Mittel aber nur verzögert an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) fließen, hat die für die Abwicklung zuständige Behörde eine Bewilligungspause für die Energieberatungsförderung ausgerufen.

„Laut einem Schreiben des Bafa stellt das Bundesfinanzministerium die Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) aufgrund der angespannten Haushaltslage nur zeitlich gestaffelt zur Verfügung. Für den aktuellen Zuteilungszeitraum, der nicht näher beziffert wird, ist das Geld wohl bereits aufgebraucht – weshalb Energieberatende und Hausbesitzende wieder einmal in die Warteschlange verwiesen werden“, kritisiert Stefan Bolln, Bundesvorsitzender des Energieberatendenverbands GIH.

Auf die Frage, wann mit einer Wiederaufnahme der Förderung zu rechnen sei, hat das Bundeswirtschaftsministerium bis Redaktionsschluss nicht geantwortet.

gb

Heizungsförderung: Zuschüsse fließen erst ab September 2024

Wer für die neu gestaltete Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei der KfW-Bank Zuschüsse für eine neue, saubere Heizung beantragt, kann erst ab September mit der Auszahlung des Zuschusses rechnen.

Die KfW hat zwar die Bearbeitung zur neuen Heizungsförderung unlängst aufgenommen; Zuschüsse wird sie aber erst ab September 2024 auszahlen. Darauf weist die bundeseigene Bank auf ihrer Internetseite hin. Mit dem Wechsel des BEG-Zuschussprogramms vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zur KfW hat sich auch das Antragsverfahren geändert. Unter dem Unterpunkt „Konditionen“ listet die KfW die weiteren Schritte zur Antragstellung auf. Wie in fast allen Breitenförderprogrammen können Interessenten die Zuschüsse erst erhalten, nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind. Dazu müssen sie sich eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz bzw. die Fachunternehmer:innen ausstellen lassen, die die Arbeiten durchgeführt haben. Im Anschluss können sie die Rechnungen einreichen. Dazu müssen sie sich identifizieren. Dies ist aber erst ab September 2024 möglich. Ergo zahlt die KfW vorher die Zuschüsse nicht aus.

Die Kritik an dem Prozedere ist deutlich. „Es hat nur zwei Wochen seit Beginn der Antragsstellung gedauert, bis der nächste Skandal auf dem Tisch liegt“, sagt Barbara Metz, Bundesgeschäftsführerin der Deutsche Umwelthilfe (DUH). „Die Bundesregierung hat die Verbraucherinnen und Verbraucher an keiner Stelle im Vorfeld in Kenntnis gesetzt, dass die Auszahlung von Zuschüssen erst ab September möglich ist. Damit lässt die Ampel besonders Menschen mit niedrigen Einkommen im Regen stehen, die sich dieses Jahr eine neue Heizung einbauen möchten.“

Die KfW hatte Ende Februar damit begonnen, Anträge für die Heizungsförderung entgegenzunehmen.

Oliver Ristau

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-fuer-effiziente-Gebäude/

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:
Solarthemen Media GmbH
Bültestraße 70 b, 32584 Löhne
Tel. (05731) 83460
Fax (05731) 83469

www.energiekommune.de
vertrieb@solarthemen.de

Redaktion:
Guido Bröer (verantwort.)
Andreas Witt
redaktion@solarthemen.de

ISSN print: 2195 - 8742
ISSN digital: 2190 - 6327

Druckerei:
Kurt Eilbracht GmbH & Co. KG
Gohfelder Straße 45
32584 Löhne

Anzeigen und Beilagen:
Ute Meyer-Heinemann
Tel. (05731) 8660441
werbung@solarthemen.de

Energiekommune-Abo:
49,- Euro pro Jahr
für zwölf Ausgaben,
als PDF nur 29,- Euro

München: Stadtwerke präsentieren Transformationsplan für Fernwärme

Bis zum Jahr 2040 wollen die Stadtwerke München (SWM) ihre Fernwärme komplett auf erneuerbare Energiequellen und auf die Nutzung unvermeidbarer Abwärme umstellen. Dazu haben sie nun einen Transformationsplan präsentiert.

„Mit einem Investitionsvolumen von rund 9,5 Milliarden Euro nehmen die SWM eine führende Rolle in der Wärmewende für München ein“, sagt Florian Bieberbach, Vorsitzender der SWM-Geschäftsführung.

Gemäß den Vorgaben der Bundesregierung soll die Wärmeversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2045 komplett auf erneuerbare Energiequellen und auf die Nutzung unvermeidbarer Abwärme umgestellt sein. Die SWM wollen dies aber schon bis 2040 realisieren.

gb



Registrierung von Balkonkraftwerk jetzt etwas einfacher

Die Bundesnetzagentur will für Betreiber:innen von Balkonkraftwerken die Bedienung des Marktstammdatenregisters (MaStR) erleichtern.

Ab dem 1. April 2024 hat die Bundesnetzagentur die Registrierung von Balkonkraftwerken im MaStR einfacher gestaltet. Unter anderem hat die Behörde die Nutzerführung überarbeitet. Gemäß der Marktstammdatenregisterverordnung muss jede noch so kleine netzgekoppelte Stromerzeugungseinheit im MaStR eingetragen werden. Dass es dabei keine Bagatelldgrenze für Kleinanlagen gibt, wurde von Verbänden immer wieder kritisiert.

An der Meldepflicht für Balkonkraftwerke wollten aber grundsätzlich weder die Bundesregierung noch die für das MaStR zuständige Bundesnetzagentur etwas ändern. Aber sie wollen das Verfahren in zweierlei Hinsicht vereinfachen. Zum einen soll die von vielen Netzbetreibern verlangte zweite Meldung entfallen. Mit der Registrierung im MaStR soll der Betreiber seine Pflicht künftig erfüllt haben. Das hatte die Ampelregierung als eine von vielen Maßnahmen zur Entbürokratisierung der Photovoltaik bereits im Sommer 2023 im Kabinett mit dem Gesetzentwurf zum sogenannten Solarpaket beschlossen. Das im Herbst auf Eis gelegte Gesetz soll nun nach Energiekommune-Informationen im April wieder ins Parlament kommen. Solange es nicht endgültig beschlossen ist, wird aber wohl weiterhin vielerorts eine Doppelmeldung verlangt.

Nun ist allerdings die Bundesnetzagentur offenbar in Vorleistung getreten, indem sie zumindest den Eintrag beim MaStR vereinfacht. Bislang ist mancher Laie am MaStR verzweifelt, wenn er sich die Mühe überhaupt gemacht hat. Denn die Dunkelziffer neben den 300.000 im vergangenen Jahr registrierten Steckersolargeräten wird als hoch eingeschätzt.

„Menschen sollen so leicht wie möglich bei der Energiewende mitmachen können. Balkonkraftwerke können nun schnell und unbürokratisch registriert werden. Künftig müssen Betreiber neben den Angaben zu ihrer Person nur noch fünf Angaben zu ihrem Balkonkraftwerk eintragen. Vorher waren es rund 20“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

gb

www.marktstammdatenregister.de

Ihr Partner für Wind- und Solarenergieprojekte!

Profitieren Sie von unserer Erfahrung: 2.600 Windenergieanlagen hat wpd bereits realisiert. Das ist auch unseren erfolgreichen Partnerschaften mit Gemeinden, Grundstückseigentümern und lokalen Projektentwicklern zu verdanken. wpd ist Ihr Partner – von der Planung bis zum Betrieb.

Sprechen Sie uns an: wpd onshore GmbH & Co. KG
in Bremen, Berlin, Bietigheim-Bissingen, Mainz, Düsseldorf, Leipzig, Kassel, Potsdam, Rostock, Schleswig



Für Windenergie:
Heinz Herbort
T.: 0561 /10 225-75
h.herbert@wpd.de



Für Solarenergie:
Julian Schreder
T.: 07142/778-145
j.schreder@wpd.de

www.wpd.de





Foto: Guido Bröber

EU-Parlament beschließt Gebäudeeffizienzrichtlinie

Am 12. März 2024 hat das Europäische Parlament der Neufassung der „Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Gebäudeeffizienzrichtlinie) zugestimmt. Sie bedeutet das – späte – Aus für fossile Heizungen. Und in der gesamten Europäischen Union sind künftig auch auf bestimmten Bestandsgebäuden Solaranlagen zu errichten.

Das Ziel der Gebäudeeffizienzrichtlinie (oder auch EPBD-Richtlinie) ist ein langfristiges: Bis zum Jahr 2050 sollen alle Gebäude in der Europäischen Union „Nullemissionsgebäude“ sein. Dafür müssen sie eine von der EU vorgegebene Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Sie dürfen keine Energie oder nur eine sehr geringe Energiemenge benötigen. Und außerdem darf das Gebäude keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort und keine oder nur eine sehr geringe Menge an betriebsbedingten Treibhausgasemissionen verursachen. Öl- und Gasheizungen sind in der Langfristperspektive also in ganz Europa tabu.

Es steht den Mitgliedstaaten aber größtenteils frei, wie sie die Ziele erreichen. Der Berichterstatter des Parlaments zur Gebäudeeffizienzrichtlinie, der Ire Ciarán Cuffe, betonte in einer Pressekonferenz, den Ländern werde im Rahmen des im Parlament getroffenen Beschlusses viel Flexibilität gewährt.

Für Deutschland bedeutet dies, dass die Regierung das Gebäudeenergiegesetz nicht unbedingt umschreiben muss. Demnach müssen hierzulande bis Ende 2044 die letzten Öl- und Gaskessel abgeschaltet werden. Auch damit ist der Zeitplan für Nullemissionsgebäude bis 2050 grundsätzlich einzuhalten. Sie wird aber im Rahmen des nationalen Gebäuderenovierungsplans erklären müssen, warum sie vom indikativen Ziel eines Ausstiegs aus fossilen Heizungen schon bis 2040, wie es ein Anhang der Richtlinie vorsieht, abweicht.

Öffentliche Hand muss schneller sein

Ab dem 1. Januar 2030 müssen in der Europäischen Union alle neuen Gebäude Nullemissionsgebäude sein. Bei Gebäuden von öffentlichen Einrichtungen gilt dies bereits ab dem

1. Januar 2028. Zusätzlich muss das Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial berechnet werden, zunächst nur für große Gebäude.

Eine besondere Aufmerksamkeit erhält in der Gebäudeeffizienzrichtlinie die Solarenergie. Die Mitgliedsländer stellen künftig sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass Solarenergie am Standort optimal genutzt werden kann. Und die Länder müssen Nutzungspflichten – auch für zu sanierende Bestandsgebäude – erlassen. Die Nutzungspflichten sind von den Mitgliedsländern laut Gebäudeeffizienzrichtlinie auf allen öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern bis spätestens 31. Dezember 2026 in Kraft zu setzen. **AWi**

KfW will Fündigkeitsrisiko bei Tiefengeothermie absichern

Wie die KfW-Bank gegenüber der Energiekommune-Redaktion erklärt, bereitet sie gerade ein neues Förderprogramm für Tiefengeothermie-Projekte vor. Das soll auch die Absicherung des Fündigkeitsrisikos enthalten. Hier die schon bekannten Details.

Wie Wolfram Schweickhardt, Pressesprecher der KfW-Bankengruppe, betont, stehen das neue Programm und der dazu bislang vorliegende Arbeitsstand noch unter Vorbehalt. Eine Produkteinführung werde nur möglich sein, wenn alle noch fehlenden internen und externen Voraussetzungen erfüllt sind. Der KfW-Sprecher bestätigt aber auch: „Aktuell bereitet die KfW ein Produkt für die Erschließung der Tiefengeothermie für die Wärmeversorgung vor.“ Und es solle die Finanzierung von Bohrungen mit der Absicherung des Fündigkeitsrisikos durch Schuld- bzw. Teilschulderlasse verbinden.

Damit würde die KfW-Bank eine große Hürde abbauen, die derzeit noch bei der Tiefengeothermie besteht. Die Erdwärmennutzung bietet für die Wärmeversorgung in Kommunen eine große Chance. Sofern ein Wärmenetz besteht oder aufgebaut wird, liefert eine Anlage zur Nutzung der Tiefengeothermie warmes Wasser aus dem Boden. Je nach Tiefe der Bohrung können dies mehr als 100 Grad sein.

Das Risiko eines solchen Projekts besteht aber darin, in der Tiefe von mehr als 1.000 oder sogar mehr als 3.000 Metern keine geeignete geologische Struktur vorzufinden. Zwar können Studien und seismische Untersuchungen gute Grundlagen zur Abschätzung des Risikos liefern. Doch letztlich stellt man erst durch eine Bohrung fest, ob das Potenzial ausreicht. Und eine solche Bohrung kostet einen Millionenbetrag. Schlägt die Bohrung fehl, so reißt dies ein großes Loch in die Kasse.

Hier will die KfW-Bank nun ansetzen. Und sie plant, die Tiefengeothermie in ein Förderkonzept für die kommunale Wärmeversorgung einzubinden. Eine Schlüsselstellung nimmt dabei die Absicherung des Fündigkeitsrisikos ein. Dazu will die bundeseigene Bank mit einem privaten Versicherer, der Munich RE, kooperieren. Grundlage der Versicherung ist die in Studien zuvor ermittelte und erwartete Wärmemenge. Ist die Fündigkeit nicht ausreichend, würde die Versicherung einspringen. Sie wäre im Darlehensprogramm der KfW eingeschlossen. **Andreas Witt**



Wohnungsgesellschaften sollen künftig weniger steuerliche Probleme haben, wenn sie Mieterstromanlagen selbst betreiben.

Mieterstrom ohne Verlust von Steuerprivileg für Wohnungsfirmer

Der Bundesrat hat Ende März dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Damit weiten sich auch steuerliche Freigrenzen für Wohnungsunternehmen, wenn diese Photovoltaik-Mieterstrom verkaufen oder eine gemeinschaftliche PV-Gebäudeversorgung betreiben.

Mit dem Marktchancengesetz werden die Prozentwerte angehoben, ab denen Umsätze aus dem Stromverkauf an Mieter die Steuervergünstigungen der Immobilienunternehmen

gefährden. Zu unterscheiden ist zwischen der Körperschaftsteuerbefreiung und der Gewerbesteuervergünstigung.

Generell entfällt die Körperschaftsteuer für Wohnungsgenossenschaften und -vereine, solange sie nicht mehr als 10 Prozent ihrer Einnahmen aus Tätigkeiten jenseits ihres Kerngeschäfts erzielen. Das würde normalerweise auch für den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern gelten. Sofern es sich um klassische EEG-Mieterstrom-Anlagen nach § 21 Abs. 3 EEG handelt, dürfen diese allerdings schon bislang 20 Prozent zu den Einnahmen beitragen, ohne dass dies das Steuerprivileg gefährdet. Mit dem Wachstumschancengesetz wird dieser Schwellenwert auf 30 Prozent angehoben.

Darüber hinaus sollen diese 30 Prozent auch für sogenannte Gebäudestromanlagen gelten. Damit wird die Regel über die klassischen Formen des Mieterstroms hinaus auch auf die sogenannte gemeinschaftliche Gebäudeversorgung aus Photovoltaik anwendbar, die die Bundesregierung bald mit dem Solarpaket einführen möchte.

Eine ähnliche Unschädlichkeitsgrenze wie für die Körperschaftsteuer gilt bei der Gewerbesteuer. Hier konnten Immobilienunternehmen bislang Steuervergünstigungen nutzen, solange Einnahmen aus dem Verkauf von Strom aus eigenen EEG-Anlagen und aus dem Betrieb von E-Mobil-Ladestationen die 10-Prozent-Schwelle nicht überschritten. Dieser Grenzwert steigt jetzt mit dem Wachstumschancengesetz auf 20 Prozent. Die Änderung greift bereits mit dem Erhebungszeitraum 2023.

gb



Seit 1997 gestalten wir die Energiewende. Von der Analyse bis zur Umsetzung sind wir Ihr verlässlicher Partner für Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien.

Wir bieten Ihnen

- ✓ langjährige Erfahrung im Bereich Wind, Biogas, Photovoltaik sowie Lösungen für innovative Energieversorgung
- ✓ Bürgerbeteiligungsmodelle
- ✓ lokale Wertschöpfung durch unsere Stiftung
- ✓ die Referenz des ersten energieautarken Ort Deutschlands: Feldheim

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Unkompliziert. Auf Augenhöhe. Persönlich vor Ort.



Andy Helbig

Abteilungsleiter Projektmanagement

T +49 421 626 769 80
helbig@energiequelle.de

www.energiequelle.de

ENERGIEWENDE?

DIE SCHAFFEN WIR NUR GEMEINSAM.

Sprechen
Sie uns an!

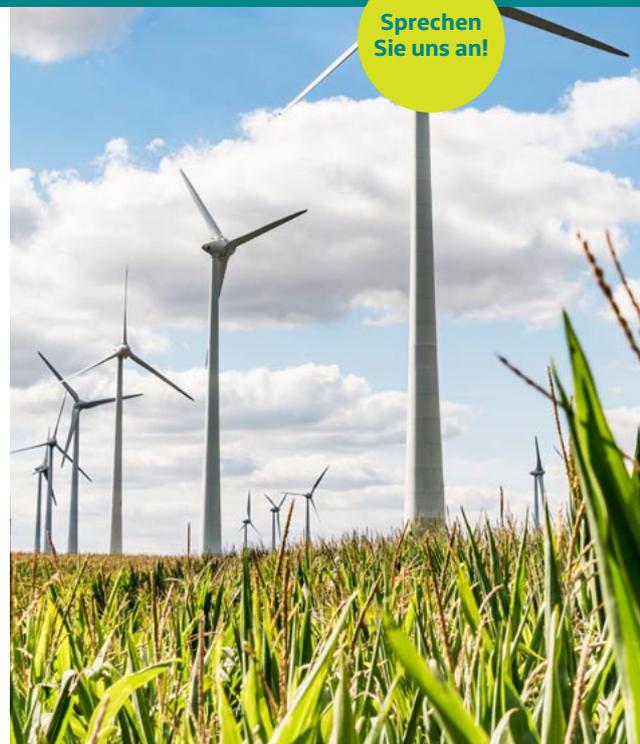




Foto: slavun / stock.adobe.com

Der neue Turbo für PV auf Gebäuden

Mit dem Solarpaket im Bundestag kommt voraussichtlich die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. Sie kann helfen, das kaum erschlossene Potenzial für Solarstromerzeugung auf Mehrparteienhäusern zu heben.

Mmieterstrom bringt bislang nicht den erhofften Zuwachs von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern. Grund dafür sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Letzteres fördert zwar speziell den an Mieter:innen abgegebenen Strom aus einer Photovoltaikanlage mit wenigen Cent. Doch dies nur dann, wenn man die Regelungen des EnWG einhält.

Mieterstrom zu kompliziert

Für Vermieter:innen ist Mieterstrom mit recht hohen Anforderungen verbunden. So müssten sie die Pflichten professioneller Energieversorger übernehmen. Das bedeutet unter anderem, dass sie die komplette Stromversorgung von Mieter:innen sicherstellen müssten. Die aber können ihrerseits den Lieferanten wechseln. In der Praxis

ist die Abwicklung so kompliziert, dass sie in der Regel nur spezielle Dienstleister oder Energieversorgungsunternehmen übernehmen können. Dafür aber muss eine gewisse Mindestanzahl von Wohnungen in einem Mieterstromprojekt vorhanden sein. Sonst ist es für sie nicht lukrativ genug.

Einfacheres Modell

Mit der so bezeichneten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung kommt nun ein neues Modell ins Spiel. Der Begriff ist insofern nicht ganz klar, weil darunter einerseits Vermieter:innen fallen können, die ihre Mieter:innen mit Solarstrom beliefern. Das Modell ist aber andererseits auch gut geeignet für Wohnungseigentümergeinschaften.

Ein wesentlicher Unterschied zum Mieterstrom besteht darin, dass es bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ähnlich läuft wie beim alleini-

gen Eigenbetrieb einer Solarstromanlage in einem Gebäude. Jede Mieterin oder jeder Mieter vereinbart selbst – wie üblich – einen Stromliefervertrag mit einem x-beliebigen Lieferanten. Die Solarstromanlage des Betreibers arbeitet parallel. Liefert sie Strom, so entfällt zu dieser Zeit der Bezug aus dem Netz vom Energieversorger. Der Vertrag zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gilt nur für die Zusatz- oder Ergänzungslieferung von Strom. Es steht den Mieter:innen frei, ob sie einen solchen Vertrag abschließen wollen. In der Regel wird aber der Solarstrom günstiger sein als der Netzstrom.

Viertelstündlich Messen

Eine technische Voraussetzung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist die viertelstündliche Messung des Stroms. Sowohl die Solarstromanlage als auch die Abnehmer des Stroms müssen an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sein. Dafür sind digitale Zähler erforderlich, die mit einem Smart-Meter-Gateway zu verbinden sind. Je nach Technologie reicht gegebenenfalls ein Gateway, um das System

aufzubauen. Bei den einzelnen Mieter:innen – beziehungsweise Wohnungseigentümer:innen – sind lediglich die Zähler zu tauschen.

Gerechte Verteilung

Mit intelligenten Messsystemen ist es möglich, Erzeugung und Verbrauch abzugleichen. Produziert zum Beispiel die Solarstromanlage in einer Viertelstunde drei Kilowattstunden, so können diese auf die angeschlossenen Mieter:innen aufgeteilt werden, deren Stromverbrauch ebenfalls viertelstündlich gemessen wird.

Wie der Solarstrom zu verteilen ist, regelt ein Gebäudestromnutzungsvertrag. Diesen schließt der Betreiber der Photovoltaikanlage mit den Abnehmern. Laut Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist nicht vorgeschrieben, wie der Solarstrom aufzuteilen ist. Das kann statisch oder dynamisch erfolgen.

Statisch würde bedeuten, dass auf jeden Abnehmer unabhängig vom Verbrauch der gleiche Anteil entfällt. Im Falle der Beispielproduktion von drei Kilowattstunden Solarstrom würde bei drei Abnehmern in einem Gebäude jeder einen Anteil von einer Kilowattstunde erhalten. Würde aber ein Abnehmer die Kilowattstunde nicht verbrauchen, so würde sie – rein abrechnungstechnisch – ins Netz eingespeist.

Bei einer dynamischen Lösung könnte der erzeugte Strom entsprechend dem Verbrauch aufgesplittet werden. Nehmen wir im Beispiel an, dass ein Abnehmer gar keinen Verbrauch in der Viertelstunde hat, dann könnten zwei Abnehmer je 1,5 Kilowattstunden Solarstrom bekommen, sofern sie diese verbrauchen. Es würde keine Kilowattstunde eingespeist.

Theoretisch könnte die Abrechnung mit Papier und Bleistift erfolgen. Dafür wäre jeder Viertelstundenwert in einer Tabelle aufzuschreiben. Und diese Werte könnte man verrechnen. Leichter wird dies durch eine Abrechnungs-Software, die der Messstellenbetreiber, ein Dienstleister oder auch der Betreiber einer PV-Gebäudestromanlage nutzen. Dafür gibt es bereits erste Lösungen auf dem Markt. Und es werden sicherlich weitere hinzukommen, sobald die No-

velle des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen ist.

Diese Novelle ist ein Teil des geplanten Solarpaketes 1. Das wollte die Ampelkoalition eigentlich bereits beschlossen haben. Doch eine Reihe von Streitpunkten – vor allem zwischen SPD und Grünen auf der einen sowie der FDP auf der Gegenseite – verzögerte dies. Offenbar gibt es nun aber eine Einigung; nur unstrittige Teile des Solarpaketes will die Koalition in einem ersten Schritt beschließen. Das könnte bereits im April möglich sein. Und damit würde auch die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung als Option offen stehen. Sie gilt sowohl für Wohnhäuser als auch Nichtwohngebäude.

Boomfaktor für Photovoltaik

Und tatsächlich hat sie das Potenzial, die noch vielen freien Dachflächen für die Photovoltaik zu erschließen. Für Betreiber:innen von Solarstromanlagen etwa auf einem Mehrfamilienhaus – das können auch die Vermieter:innen sein – ist die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine einfache Lösung. Sie müssen sich lediglich für einen Aufteilungsschlüssel entscheiden: statisch oder dynamisch. Die Abrechnung können sie einem Dienstleister, vielleicht auch dem Stadtwerk als Messstellenbetreiber, überlassen. Anders als beim Mieterstrom entfallen auf den Anlagenbetreiber nicht die Verpflichtungen eines Energieversorgers.

Vereinfacht wird die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung auch, weil keine aufwendigen Umbauarbeiten im Hausnetz erforderlich sind – nur die Zähler sind eventuell auszutauschen. Dennoch gilt hier (wenn auch eher virtuell), dass der Solarstrom vorrangig im Gebäude verbraucht und das Stromnetz nicht zwischengeschaltet wird.

Solarstrom im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist damit auch für die Mieter:innen attraktiv. Generell gilt bei diesem Solarstrom, dass er direkt im Haus verteilt wird. Das Netz wird also nicht genutzt. Daher entfallen eine Reihe von Kostenbestandteilen des Netzstroms, wie zum Beispiel Netzgebühren oder Umlagen. Außerdem sind die Kosten der Solarstromanlage langfristig kalkulierbar. **Andreas Witt**



19.–21.
JUNI
2024

MESSE MÜNCHEN

Europas größte
Messeallianz
für die Energie-
wirtschaft

inter
solar
connecting solar business | EUROPE

ees
electrical energy storage

POWER
DRIVE
EUROPE

EMPOWER
EUROPE

- **Energieversorgung von morgen:** erneuerbar, dezentral und digital
- **Sektorübergreifend:** vernetzte Energielösungen für Strom, Wärme und Verkehr
- **Impulsgeber:** von neuesten Markteinblicken über umfassendes Know-how bis hin zu Best Practices
- **Branchentreffpunkt:** 115.000+ Energieexperten und 2.800+ Aussteller auf vier parallelen Fachmessen

Werden Sie Teil der führenden Energiefachmessen und -konferenzen The smarter E Europe

www.TheSmarterE.de



Foto: Guido Bröer

Mit Windenergie kommunalen Mehrwert erzielen

Eine bundeseinheitliche Pflicht zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen an den Erträgen von Windparks wird es vorerst nicht geben. Kommunen sind auf Landesgesetze und auf ihr Verhandlungsgeschick angewiesen.

Manche Dörfer in Deutschland sind durch Windkraftanlagen ihre finanziellen Sorgen losgeworden. Ein bekanntes Beispiel sind die benachbarten Hunsrück-Dörfer Neuerkirch und Külz. Die konnten schon 2015 jedem interessierten Hausbesitzer die Anschlussgebühr an ihr damals neu gebautes gemeinsames Wärmenetz schenken. Die 4000 Euro pro Hausanschluss nahmen sie aus den Pachteinahmen, die beide Kommunen von den Betreibern mehrerer Windkraftanlagen auf gemeindeeigenem Grund erhielten. Bei der Ausweisung von Windenergieflächen hatten die selbstständigen Gemeinden darauf geachtet, dass Windräder im Kommunalwald errichtet wurden. Das vermeidet Neiddebatten zwischen Landeigentümern und spült Geld in die Gemeindekasse.

Direkte Pachteinahmen von Kommunen aus Windkraftanlagen sind bei bundesweiter Betrachtung zwar nicht

ganz selten, aber doch eher ein Glücksfall. Denn nicht jede Gemeinde, auf deren Gebiet jetzt aufgrund des Windflächenbedarfsgesetzes neue Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden, verfügt über eigene für Windräder geeignete Ländereien. Und dass gar eine Kommune selbst oder indirekt über ihr Stadtwerk ein Windrad betreibt, um damit Gewinne zu erzielen, ist auch eher selten.

Geld für Akzeptanz?

Um so wichtiger ist es aus kommunaler Sicht, sich Gedanken über alternative Wege zu machen, wie aus den teils üppigen Erlösen, die mit bestehenden oder künftig zu errichtenden Windenergieanlagen erzielt werden, lokale Wertschöpfung werden kann – sei es über die Gemeindekasse oder über Einnahmen von Unternehmen und Bürger:innen vor Ort. Da die nicht alle

glücklich sind, über den Anblick der 200 Meter hohen Bauwerke in ihrer Nachbarschaft, könnte finanzielle Beteiligung auch die Akzeptanz erhöhen.

Eine legale Möglichkeit eröffnet seit einigen Jahren § 6 des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Betreiber von Windkraftanlagen – und mittlerweile auch von Solarparks – dürfen bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde des erzeugten Stroms an die Standortkommunen und andere Gemeinden in 2,5 Kilometer Umkreis des Turmfußes zahlen, ohne dadurch in strafrechtlich relevanten Bestechungsverdacht zu geraten. Andererseits dürfen Kommunen das Geld für ihre Gemeindekasse annehmen, ohne dass Bürgermeister:in oder die Gemeinderatsmitglieder sich der Bestechlichkeit schuldig machen. Allerdings sind diese Zahlungen, die seit Anfang 2023 nicht mehr nur für neue, sondern auch für bestehende Windkraft- und Solaranlagen vertraglich vereinbart werden

können, für die Anlagenbetreiber freiwillig. Eine Kommune darf Projektierer und Betreiberunternehmen, die nicht bereit sind, die 0,2-Cent-Schenkung zu leisten, deshalb nicht benachteiligen.

Keine bundesweite Pflicht

Stattdessen hatten die Verbände der Erneuerbaren-Energien-Branche seit Einführung des § 6 EEG stets gefordert, dass der Bundesgesetzgeber die Zahlungen verpflichtend machen solle. Dies würde für Kommunen von Anfang an Klarheit schaffen und für die Anlagenbetreiber entstünde bei den Stromkosten ein Level Playing Field, auf dem alle die gleichen Chancen haben.

Doch vorerst wird es eine verpflichtende Kommunalbeteiligung auf Bundesebene nicht geben, obwohl das eigentlich alle Beteiligten, einschließlich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), gut fänden. Denn es bestehen seit Beginn der Diskussion juristische Bedenken, ob eine bundesweite Zahlungspflicht verfassungsrechtlich zulässig sei. Das Ministerium des Grünen Robert Habeck hatte deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis seit Dezember vorliegt und das die juristischen Zweifel erhärtet hat. Der Gutachter, Professor Martin Kment aus Augsburg, kam zu dem Ergebnis, dass der Bund eine solche Zahlungspflicht an die Kommunen aus verschiedenen Gründen nicht vorschreiben dürfe.

Daraufhin hatte sich auch Habeck festgelegt, dass man von Seiten des Bundes keine verpflichtenden Zahlungen vorschreiben könne, so sehr dies die Branche auch weiterhin fordert.

Denn dass anstelle des Bundes nun die Länder ihre Bemühungen verstärken, mittels eigener Gesetze die Lücke zu füllen, führt zunehmend zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Lösungen. Während die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern (MV), das als erstes Bundesland bereits 2016 ein Bürger- und Gemeinde-Beteiligungsgesetz für die Windenergie einführte, schon an der zweiten großen Novelle des Gesetzes arbeitet, gibt es in den meisten Bundesländern noch nichts dergleichen. Zwar stieß das MV-Gesetz in seiner ursprünglichen Form nicht überall auf Gegenliebe, aber immerhin hat es die Landesregierung mit der aktuell gültigen Gesetzesfassung geschafft, dass im Nordosten kein neues Windrad gebaut wird, ohne dass die Kommunen im Umfeld mindestens in Höhe der bundesgesetzlichen „Empfehlung“ an den Erlösen beteiligt werden. Die bundesweite Kann-Regelung ist hier zum Mindeststandard geworden.

Derweil hat auch die Landesregierung von Brandenburg eine Novelle ihrer Kommunalbeteiligung angeschoben. Müssen Windkraftbetreiber dort seit 2020 pauschal 10.000 pro Windturbine jährlich an die Kommune zahlen, soll sich der Satz künftig an der Leistung der Anlagen orientieren. Das Landeska-

binett hat Anfang März beschlossen, dass Windmüller künftig 5000 Euro pro Megawatt (MW) und Jahr zahlen sollen. Für ein modernes 6-MW-Windrad könnten Kämmerer also 30.000 pro Jahr fest für die Gemeindekasse einplanen. Die Gesetzesnovelle, die ab Anfang 2026 greifen soll, muss allerdings zunächst im Landtag debattiert und beschlossen werden. Bereits mit der aktuellen Fassung des „Windeuro“ nehmen die Standortkommunen in Brandenburg zusammen 1,87 Millionen Euro pro Jahr ein. Hinzukommen werden ab 2025 Zahlungen nach dem kürzlich vom Landtag beschlossenen „Solareuro“, der nach dem gleichen Prinzip als Zahlungspflicht in Höhe von 2000 Euro pro MW auf Betreiber neuer Solarparks zukommt.

Andere Länder ziehen nach

Auch in NRW sind Städte und Gemeinden seit Anfang des Jahres nicht mehr in der Rolle des Bittstellers, wenn es um Einnahmen aus neuen Windkraftanlagen geht. Das dortige Beteiligungsgesetz lässt den Verhandlungspartnern allerdings vielfältige Freiheiten bei der Wahl einer geeigneten Beteiligungsmöglichkeit. In drei weiteren Bundesländern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt sind entsprechende Gesetzentwürfe im Entscheidungsprozess. Man darf gespannt sein, wann andere Länder aktiv werden.

Guido Bröer



WINDFAHRPLAN FÜR KOMMUNEN

wirtschaftlich und rechtssicher

- Welche Handlungsoptionen haben Sie als Kommune?
- Wie kann Ihre Kommune vom Betrieb eines Windparks profitieren?
- Wie können Sie Ihre Bürger:innen aktiv beteiligen?
- Worauf müssen Sie beim Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrags achten?



Foto: J. Kramer, fokusnatur

Biodiversität im Solarpark fördern

Viele Kommunen, vor allem im ländlichen Raum, sehen sich zunehmend mit Anfragen von Projektierern konfrontiert, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten wollen. Wie können Kommunen den Planungsprozess so steuern, dass nicht nur für den Klimaschutz sondern auch für den Naturschutz ein Gewinn entsteht.

Über 80 Gigawatt an Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach den Zielen der Bundesregierung bis zum Ende des Jahrzehnts in Deutschland auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert worden sein; bis 2040 sollen noch mal ungefähr 100 Gigawatt hinzukommen. Knapp 200.000 Hektar Solarparks dürften also auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Die Zeiten, da Solarparks hauptsächlich entlang von Autobahnen, Schienenwegen und auf Konversionsflächen entstanden, sind längst vorbei. Beim Solarausbau zählen inzwischen Tempo und Kosten.

Bereits jetzt hat etwa die Hälfte der Bundesländer die Länderöffnungsklausel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genutzt, wonach Solarparks in den sogenannten benachteiligten Gebieten auch auf Äckern und Wiesen durch die staatlich finanzierte EEG-Umlage abgesichert werden können. Künftig sollen diese Gebiete in allen Bundesländern für EEG-Freiflächenanlagen geöffnet werden, sofern das jeweilige Land nicht ausdrücklich widerspricht. So sieht es die als „Solarpaket“

bezeichnete Gesetzesnovelle der Bundesregierung vor, die noch vom Parlament beschlossen werden muss. Grundsätzlich per Verordnung verhindern können soll ein Land dies nur noch in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. Auf anderen Flächen der benachteiligten Gebiete können Länder nur einen Riegel vorschieben, sofern bereits 1 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Fläche (ab 3031: 1,5 Prozent) für Photovoltaik genutzt wird.

PPA-Anlagen ohne EEG

Allerdings spielt bei den ganz großen Freiflächenanlagen, wie sie vor allem in den ostdeutschen Bundesländern entstehen, die Flächenkulisse des EEG ohnehin keine entscheidende Rolle mehr. Die Projektierer stellen sich darauf ein, den Solarstrom jenseits des EEG über feste Lieferverträge (PPA) an Stromhändler, industrielle Verbraucher oder Stromversorger zu verkaufen. Im Einzelfall entscheiden hier die Länder im Rahmen ihrer Raumordnung, ob über sogenannte Zielabweichungsverfahren Ackerland zu Solarparks umge-

wandelt werden darf. Manche Länder haben dafür geordnete Verfahren entwickelt wie etwa Mecklenburg-Vorpommern. Das Land will vorerst 5.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche für Freiflächen-PV umwidmen.

Um den Freibrief vom Land zu erhalten, müssen PV-Projekte möglichst viele Kriterien erfüllen, die nach einem Punktekatalog bewertet werden. Darin finden sich Aspekte wie Bodenqualität und Bürgerbeteiligung; aber auch besondere Bemühungen zugunsten des Naturschutzes sollen gutiert werden.

Kommune entscheidet

Das alles ändert allerdings nichts daran, dass der entscheidende Hebel für den Bau eines Solarkraftwerks bei der Kommune liegt, auf deren Gebiet die Anlage entstehen soll. Denn die Städte und Gemeinden sind für die Bauleitplanung zuständig; ohne vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann normalerweise keine Photovoltaikanlage entstehen. Nur auf relativ wenigen Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen sind PV-An-

lagen nach dem Baugesetzbuch privilegiert und dürfen dort ohne Bebauungsplan errichtet werden. Seit dem vergangenen Jahr gilt das auch für bis zu 2,5 Hektar große Agri-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Aber für die allermeisten Anlagen werden Kommunen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. Darin können sie vor allem unter städtebaulichen Aspekten nach § 9 des Baugesetzbuches allerlei Vorgaben machen. Beispielsweise können sie zur Begrünung eine Hecke fordern, um den Blick auf die Modulreihen und den hässlichen Zaun zu versperren. Der wird von den Anlagenbetreibern als obligatorisch angesehen, um keinen Ärger mit ihrer Versicherung zu riskieren. Aus Naturschutzgründen werden für den Zaun zumeist 20 Zentimeter Abstand zum Boden vorgesehen, sodass kleine Wildtiere das PV-Areal ungehindert betreten und verlassen können.

Besondere Bedingungen für den Naturschutz dürfen Kommunen nach § 6 EEG vertraglich einfordern, wenn sie sich mit den Anlagenbetreibern auf eine freiwillige Beteiligung an den Erlösen einigen. Der elegantere Weg führt aber zumeist über den Bebauungsplan. Sofern nicht schon die von den Projektierern beauftragten Umweltgutachter solche Vorschläge machen, weisen oft die Unteren Naturschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange im Bauleitverfahren darauf hin. Die Entscheidung

ist allerdings Sache des Kommunalparlaments, das den Bebauungsplan beschließt.

„Biodiversität lässt sich zu einem gewissen Teil durch die Bauart des Solarparks beeinflussen, vor allem stellt sie sich aber durch die richtige Art der Bewirtschaftung ein“, erklärt Bernhard Strohmayer vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE). Der Verband vertritt zahlreiche Unternehmen, die Solarparks projektieren, bauen und betreiben. 2020 untersuchte er erstmals systematisch die Biodiversitätsentwicklung in verschiedenen PV-Freiflächenanlagen. Der Naturschutz ist seitdem ein Aspekt der Selbstverpflichtung zur „Guten Planung“, die etliche BNE-Mitgliedsunternehmen unterschrieben haben.

Bewirtschaftung nach Standort

Die Bewirtschaftungsweise sollte ebenso dem Standort angepasst werden wie eine ortstypische Blühsamenmischung für die Einsaat, erklärt Strohmayer. Dazu gehört der richtige Zeitpunkt für die Mahd oder eine Beweidung durch Schafe. Auf Flächen, die der Intensivlandwirtschaft für die Standzeit des Solarparks entzogen werden, könnten die naturschutzfachlichen Ziele und die daraus resultierenden Bewirtschaftungskonzepte aber durchaus von Standort zu Standort sehr unterschiedlich sein, erklärt Strohmayer: „Zumeist soll das Mähgut abtransportiert werden, damit dem intensiv bewirtschafteten Boden

Nährstoffe entzogen werden, sodass sich Artenvielfalt einstellen kann. In anderen Fällen wird aber Humusaufbau angestrebt.“ Dann bleibe das Mähgut vor Ort und werde zum Mulchen verwendet. Auch solche Details können in Bebauungsplänen festgelegt werden.

Artenvielfalt durch Ausgleich

Für die Kommune ist ihre städtebauliche Zuständigkeit die eine Möglichkeit, auf die ökologische Gestaltung Einfluss zu nehmen. Ein anderer Hebel sind die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die ebenfalls im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Es ist dabei Verhandlungssache zwischen Projektierer, Kommune und den Unteren Naturschutzbehörden, ob und in welchem Maße Kompensationsmöglichkeiten direkt auf der Fläche vorgenommen werden können. Allein schon ein etwas größerer Abstand zwischen den Modulreihen hat sich als positiv für die Artenvielfalt herausgestellt.

Aktuell hat der BNE mit Unterstützung seiner Mitgliedsfirmen eine größere Untersuchung in mehr als 30 bestehenden Solarparks in Auftrag gegeben. Sie soll zeigen, ob und unter welchen Umständen Biodiversität vor allem bei Pflanzen, Vögeln, Reptilien und Insekten schon jetzt in bestehenden Solarparks gewachsen ist und wie besonders günstige Bedingungen dafür geschaffen werden können. **Guido Bröer**

WINDKRAFT BEFLÜGELT. AUCH IHRE GEMEINDE?

Gut fürs Klima, lukrativ für die Region. Mit Windenergie- und Photovoltaikanlagen fließen zusätzliche Einnahmen in Ihre Kommune. Als Gemeinde können Sie an jeder eingespeisten Kilowattstunde mitverdienen – und mit den Einnahmen die Lebensqualität Ihrer Bürger steigern.



Gestaltungschancen für Ihre Gemeinde?
www.uka-gruppe.de/buerger-kommunen



Der Energieparkentwickler



Foto: Guido Bröer

Energiegenossen speichern Solarwärme

Im hessischen 900-Einwohner-Dorf Bracht entsteht ein bislang einzigartiges genossenschaftliches Wärmenetz. Es soll über das gesamte Jahr zu 70 Prozent mit Solarenergie versorgt werden. Möglich macht dies ein großer Erdbecken-Wärmespeicher.

Wir wollen hier eine Blaupause schaffen für andere Kommunen, die in eine ähnliche Richtung denken“, sagt Helgo Schütze, einer der drei Vorstände der Bürgerenergiegenossenschaft Solarwärme Bracht eG. Dass es ganze Dörfer schaffen können, mithilfe erneuerbarer Energien wie Holz oder Biogas und eines gemeinschaftlich betriebenen Wärmenetzes die Energieversorgung in die eigenen Hände zu nehmen, das haben schon andere gezeigt. Dass aber in einem solchen Netz der weit überwiegende Anteil der Wärme, nämlich über das ganze Jahr gerechnet 70 Prozent, allein von der Sonne kommt, das ist in dieser Dimension ein bislang einmaliges Projekt. Zwar gibt es in Deutschland schon einige Hundert Sonnenhäuser, die die Energie für Heizung und Warmwasser zu mehr als der Hälfte mit Solarthermieanlagen gewinnen. Dieses Ziel gleich für ein ganzes Dorf anzustreben, ist allerdings eine andere Sache.

Schon 2013 kamen in Bracht, das zur Stadt Rauschenberg gehört, die ers-

ten Ideen für das Wärmenetz auf. Elf Jahre später können die Bürgerinnen und Bürger nun täglich beobachten, wie vier große Bagger, ein Bulldozer und eine Rüttelwalze die kühne Vision in die Tat umsetzen. In der ersten Bauphase heben sie die Baugrube für einen Erdbecken-Wärmespeicher aus. Der soll demnächst 26.600 Liter Fernwärmewasser fassen. 14 Meter tief haben sich die Bagger in den roten Buntsandstein gebissen. Eine quadratische Baugrube mit Außenmaßen von 70 mal 70 Metern ist entstanden. Das Material, das die Bagger unten herausholen, wird nicht abtransportiert. Vielmehr formt ein Bulldozer daraus einen quadratischen Ringwall, der durch Walzen verdichtet wird.

Erfahrungen aus Dänemark

Etwa ein halbes Dutzend Erdbecken-Wärmespeicher ähnlicher Bauart ist bereits in Dänemark im Einsatz, um Solarenergie, die mittels Solarthermieanlagen im Sommer geerntet wird, bis in den Winter zu konservieren. Die däni-

schen Pionierprojekte hatten einige Kinderkrankheiten, die zumeist mit dem Auftreten von Regen-, Diffusions-, oder Grundwasser an unerwünschten Stellen zu tun hatten und die größtenteils nachträglich behoben wurden. Aus solchen Erfahrungen haben die Ingenieur:innen für den Brachter Speicher gelernt. So wird beispielsweise der 40 Zentimeter starke, isolierende Schwimmdeckel des Wärmereservoirs aus anderen Materialien bestehen als die ersten dänischen Speicherbecken.

Trotz aller Vorsicht und trotz einiger Erfahrung aus einer ganzen Reihe von Vorgängerprojekten sind sich die Energiegenossinnen und -genossen von Bracht bewusst, dass man 70 Prozent Solardeckung für ein ganzes Dorf nicht erreichen kann, wenn man nicht bereit ist, beim Thema Wärmespeicher technisches Neuland zu betreten. Thomas Schmidt vom Steinbeis Forschungsinstitut Solites, einer der Top-Experten auf dem Gebiet der saisonalen Wärmespeicherung, drückt das so aus: „Es ist

hoffentlich allen Beteiligten klar, dass das, was sie bauen, noch kein Stand der Technik ist.“ Zugleich zeigt er sich aber überzeugt, dass das 16,5 Millionen Euro teure solare Wärmenetz der Bürgerenergiegenossenschaft in Bracht gute Erfolgchancen hat. Es zeigt einen vielversprechenden Weg auf, um über hohe solare Deckungsraten eine fossilfreie und preisstabile Wärmeversorgung zu erreichen.

Neben dem Speicher bedarf es dafür vor allem eines rund 13.000 Quadratmeter großen Solarkollektorfeldes, das noch in diesem Jahr gleich nebenan gebaut werden soll. Innovativ ist auch der Einsatz von zwei Großwärmepumpen. Sie nutzen nicht wie andernorts die Umgebungsluft oder ein Erdsondenfeld als Wärmequelle, sondern verwenden und veredeln die Energie im Wärmespeicher.

Als Effizienzbooster sollen die Wärmepumpen den Speicher und das Kollektorfeld zu Höchstleistungen befähigen. Wenn die Temperatur im Speicher vor allem im Winterhalbjahr zu gering ist, um die 85 Grad Vorlauftemperatur zu liefern, die das Wärmenetz benötigt, dann kann die Wärmepumpe das Temperaturniveau anheben. Indem die Wärmepumpe vorzugsweise aus dem ohnehin kühleren unteren Bereich des 14 Meter tiefen Speicherbeckens Energie entnimmt, stellt sie sicher, dass das Solarkollektorfeld über den Rücklauf des Kollektorkreises mit kälterem Wasser versorgt werden kann. Dadurch steigt

der Wirkungsgrad der Kollektoren und ihre Energieernte.

Durch dieses ausgeklügelte System, das am Lehrstuhl von Professor Klaus Vajen an der Uni Kassel ausgeheckt und berechnet worden ist, soll die Energiemenge, die ein Holzkessel im Winter ergänzen muss, auf weniger als ein Viertel des Gesamtbedarfs beschränkt bleiben. Da auch der Ökostrom, mit dem die Wärmepumpen betrieben werden, nur 8 Prozent des gesamten Primärenergiebedarfs des Fernwärmesystems ausmachen soll, wird Bracht künftig weit überwiegend von der Sonne beheizt.

Anschlussquote ist wesentlich

Inzwischen sind fast 200 Mitglieder der Solarwärme Bracht eG beigetreten. Ihre 177 Gebäude warten nun auf einen Fernwärmeanschluss. „Das ist eine Anschlussquote von 60 Prozent“, freut sich Helgo Schütze. „Und wir gehen davon aus, dass noch der eine oder andere hinzukommen wird, wenn wir beim Netzausbau sind.“ Diese Erfahrung haben schließlich auch andere neue Wärmenetzprojekte gemacht. Wenn der Bagger vor der Tür steht und alle merken, dass die Chance auf einen günstigen Wärmenetzanschluss so schnell nicht wieder kommt, dann erst überwinden einige Mitbürger ihre anfängliche Skepsis gegenüber der neuen Art des gemeinschaftlichen Heizens.

Wenn am Ende viele mitmachen, trägt das jahrelange ehrenamtliche

Engagement der wenigen Vordenker und Initiatoren solcher Bürgerwärmernetze wie in Bracht Früchte. Technik, Finanzierung, Genehmigungsverfahren verlangen Vorstand und Aufsichtsrat einer Wärmegeossenschaft viel ab. Und doch ist Kommunikation, also die Überzeugungsarbeit innerhalb der Bürgerschaft, vielleicht die Königsdisziplin für die Ehrenamtler. Denn nur wenn genug Hausanschlüsse zusammenkommen, kann sich ein Wärmenetz wirtschaftlich lohnen, und manch ein Projekt scheitert an zu geringen Anschlussquoten.

Benjamin Dannemann vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband sieht allerdings Bürgerenergiegesellschaften genau deshalb im Vorteil: „Die Mitglieder für einen Anschluss zu motivieren, ist ein hoher Aufwand. Gleichwohl bietet gerade dieses ehrenamtliche Engagement Vorteile besonders im ländlichen Raum. Overhead-Kosten wären sonst vielleicht gar nicht zu stemmen.“

Demokratische Wärme

Helgo Schütze erlebt die Genossenschaft aber nicht nur als kostengünstiges Modell. Vielmehr müsse es ein demokratischer Prozess sein, bei solch einem Projekt über die Investitionskosten und die Wärmepreise zu entscheiden: „Darum sehen wir die Genossenschaft für uns als die einzige mögliche Betriebsgesellschaft an.“

Guido Bröer

www.solarwaerme-bracht.de



**MERIAURA
ENERGY**



Savosolar

Wärme für Industrie und Kommunen
Schlüsselfertig oder als Contracting

Großwärmepumpen
Solarthermie und mehr





Foto: Halfpoint / stock.adobe.com

Kampagnen für den Klimaschutz

Klimaschutz funktioniert nur, wenn man die Menschen mitnimmt. Mit geplanten Kampagnen ist einiges zu erreichen. Wichtig dabei: Prioritäten setzen.

Eine damals 15-jährige Schülerin schrieb ein paar Worte auf ein Pappschild: „Schulstreik für den Klimaschutz“. Greta Thunberg stellte sich damit vors Parlament in Stockholm und ging freitags nicht mehr zur Schule. Dies war der Beginn von Fridays for Future, einer weltweiten Bewegung und Kampagne für den Klimaschutz, die nicht nur junge Menschen erfasste. Ermöglicht hat sie ein kurzes plakatives Statement, das verbunden war (und ist) mit einer klaren hintergründigen Erklärung, einer persönlichen – emotional ansprechenden – Geschichte sowie Aufmerksamkeit und hoher Resonanz in den Medien. Außerdem traf die Botschaft einen Zeitgeist.

Die Menschen mitnehmen

Doch diese Art Kampagne funktioniert eher selten. Wenn Akteure in Kommunen etwas für den Klimaschutz erreichen wollen, so sollten sie die Men-

schen in ihrer Gemeinde mitnehmen. Und das funktioniert besser, wenn sie dafür eine Kampagne planen. Doch wie macht man das?

Langer Atem

Klimakampagnen sollten langfristig angelegt sein, rät Andrea Fischer, die bei NRW.Energy4Climate, der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz der NRW-Landesregierung, auch für die Kampagnenunterstützung von Kommunen arbeitet. „Es geht hier nicht um die kleine, schnelle Aktion.“ Letztlich seien Kampagnen auf Verhaltensänderungen ausgerichtet. „Das ist ein langer Weg“, so Fischer. Und der sollte gut geplant sein. Dabei enthalte jede gute Kampagne mehrere Elemente.

Es beginnt mit der ersten Aufmerksamkeit: Dafür können Plakate oder auch Social Media Posts ein gutes Mittel sein. Die Kommunen oder Kreise sollten sie allerdings durch weiterführende In-

formationen ergänzen. In diesem Kontext sei auch ein Flyer hilfreich, sagt Fischer: „Der ist gar nicht old school, wenn er richtig gemacht ist.“ Sie gibt aber auch zu bedenken, dass Emotionen und Bilder Menschen oft besser ansprechen als reiner Text. „Und wenn ich wirklich etwas erreichen möchte, dann funktioniert das nur im Dialog“, erklärt die Kampagnenexpertin. Dafür seien Aktionstage oder auch der Infostand in der Fußgängerzone hilfreich. Doch auch solche Aktionen laufen besser, wenn sie nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit einer Kampagne stehen.

Wichtig für den Erfolg ist es, eine Kampagne von der Zielgruppe her zu denken. Richtet sie sich zum Beispiel auf ein bestimmtes Quartier, um dort zu Sanierungen anzuregen? Möchte man erreichen, dass junge Menschen über ihr Konsumverhalten nachdenken? Oder sollen Alternativen zum Auto in der Stadt einen größeren Stellenwert bekommen? Davon hänge ab, wie man kommuniziert, sagt Fischer, und mit welchen Partner:innen die Kommunen zusammenarbeiten. Klimaschutzmanager:innen sollten sich klarmachen, dass

man nicht alles allein stemmen kann. „Der größte Fehler ist, sich zu viel vorzunehmen“, so Fischer. Kampagnen seien anspruchsvoll. Es sei hilfreich, sich dafür Verbündete zu suchen. Das gelte sowohl für die eigene Kommunalverwaltung, in der fachliche Expert:innen und auch die Kommunikationsabteilung mit einzubinden sind. Außerdem lassen sich Verbände oder auch die Verbraucherzentralen ansprechen.

Prioritäten setzen

Klimaschutzmanager:innen haben häufig ein ganzes Bündel an Maßnahmen vor der Brust, die das Klimaschutzkonzept ihnen vorgibt. Doch nicht alle lassen sich mit gleicher Intensität, noch dazu zur selben Zeit, angehen. Kampagnenarbeit bedeutet letztlich auch Priorisierung. Was lässt sich realistisch leisten? Und in welchen Schritten sollte man vorgehen? Der Beginn einer Kampagne ist also eine bewusste Entscheidung. Der Lohn steckt in spürbarer Resonanz, also Wirksamkeit einer Kampagne. Kampagnen können motivieren – das gilt sowohl für die Zielgruppe als auch für diejenigen, die sie konzipieren und organisieren.

Allgemein den Klimaschutz in Kampagnen zu thematisieren, trifft meist nicht das Interesse einer Zielgruppe. Sinnvoller ist es, sich zumindest zunächst auf ein Thema zu fokussieren. Das können Solarenergie, die Gebäude-

sanierung, Second-Hand-Waren oder das Fahrradfahren sein. Und es gilt: vom Publikum her denken. Was spricht die Leute an, wo sehen sie einen Nutzen? Teils lohne es sich auch, dabei um die Ecke zu denken oder über Bande zu spielen, sagt Fischer. So erreiche man Eltern gut über die Kinder. Oder Handwerker ließen sich leichter ansprechen, wenn man deren Problem des Findens von Auszubildenden mit adressiere.

Zur Kampagnenarbeit gehört dabei auch ein gewisses Handwerkszeug. Das fange bei der Budgetplanung an, erklärt Fischer. Man sollte mit dem Kämmerer vereinbaren, was an Geld für ein Kampagnenkonzept zur Verfügung steht – und dies möglichst über Haushaltsjahre hinweg. Davon hängt ab, was man sich an Kommunikationsmitteln leisten kann. Denn wichtig sei auch, betont Fischer, dass die Materialien aus einem Guss sind. Die Elemente einer Kampagne sollte man über eine einheitliche Visualisierung, ein Corporate Design, verbinden. Für die Menschen, die man erreichen will, sollte es einen Wiedererkennungseffekt geben.

Bedingungen unterschiedlich

Allerdings sind die Voraussetzungen in den einzelnen Kommunen durchaus unterschiedlich. Während etwa in größeren Kommunen im Klimaschutzteam auch spezielle Kommunikationsmanager:innen mitarbeiten, muss in kleinen

Gemeinden eine Klimaschutzmanagerin oder ein Klimaschutzmanager alle Themen allein bewältigen und sich außerdem um die Kommunikation kümmern. Gut, wenn man dann Unterstützung erhalten kann.

Es gibt Unterstützung

So gibt es eine Reihe von Initiativen, deren Materialien nutzbar sind. Das sind zum Beispiel bundesweite Kampagnen wie das „Stadtradeln“ vom Klima-Bündnis. Oder „Zukunft Zuhause“ vom Zentrum für Umweltkommunikation der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, das beispielweise Präsentationen für Vorträge bereithält. Oder die NRW-Kampagne „Altbau neu“, die eine Website sowie Informaterial und Aktionsvorschläge zur Verfügung stellt. Auch auf Ebene der Länder oder der Landkreise gibt es Hilfsangebote. So lässt beispielsweise NRW.Energy4Climate für kommunale Klimakampagnen Vorlagen erstellen. Das sind Plakate, Türanhänger, Beachflags oder Infobroschüren in einem einheitlichen Design, das die Gemeinden recht einfach auf sich zuschneiden können. „Man muss nicht alles immer selbst neu erfinden“, so Fischer.

Doch am Beginn steht die Entscheidung, wofür man sich einsetzen möchte. Wo setzt man die Priorität, um sich nicht zu verzetteln? Und wen kann man als Beteiligte gewinnen?

Andreas Witt

WIR LEBEN ECHTEN BÜRGERWIND!

- Größter Projektdienstleister für Bürgerwind in NRW
- Umfassende Beratung von A bis Z
- Vielfältige und maßgeschneiderte lokale Beteiligungsmodelle
- Kostenlose Erstberatung für Standortigentümer und Kommunen

BBWind
Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstr. 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 981103-10
Fax: 0251 981103-29
info@bbwind.de
www.bbwind.de



Bäuerlicher BürgerWind

Windenergie vor Ort –
Nicht verpachten,
selber machen!





Foto: Andreas Witt

Datenschutz in der Wärmewende

Ohne Daten gibt es keine kommunale Wärmeplanung. Sie ist die Basis für eine funktionierende Wärmewende. Doch besteht damit auch die Gefahr, dass die Analyse von Energiedaten die Menschen zu transparent macht?

Als im vergangenen Jahr das Wärmeplanungsgesetz zur Diskussion stand, sorgte auch das Thema Datenschutz für Aufregung. Der baupolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Jan-Marco Luczak machte eine fast schon Orwell'sche Dimension aus. Die Bundesregierung wolle die Bürger:innen „bis ins Kleinste durchleuchten“. Und Thüringens CDU-Chef Mario Voigt erklärte, Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck wolle eine „Energie-Stasi“ einsetzen. Ursächlich dafür war auch die zunächst geplante gebäudescharfe Erhebung von Daten für die Wärmeplanung, wie sie die grün-schwarze Landesregierung schon einige Zeit zuvor im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für die kommunale Wärmeplanung verankert hatte.

WPG 2024 datenreduziert

Das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat infolge der heftigen Diskussion eine

deutliche Reduktion der Datentiefe erfahren. Die „planungsverantwortlichen Stellen“, also in der Regel wohl die Gemeinden, sollen personenbezogene Daten nun grundsätzlich nicht erheben. Und das Gesetz selbst konkretisiert in Anhang 1, wann dies in jedem Fall als gewährleistet gelten kann.

Wo ist das Problem?

Problematisch sind vor allem einzelne Gebäude. Denn aus den Daten zu einzelnen Gebäuden kann in Kombination mit persönlichen Daten möglicherweise ein Rückschluss auf das Verhalten gezogen werden. Daher sollen die Gasverbrauchsdaten von Einfamilienhäusern nur zusammengefasst erhoben werden. Mindestens fünf Hausnummern sind zu aggregieren. Und es soll nur der durchschnittliche Verbrauch aus den letzten drei Jahren herangezogen werden. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden ist die Datenerhebung aber auch gebäudescharf erlaubt.

Was Datenerhebung konkret bedeutet, ist weder im WPG noch im Bundesdatenschutzgesetz definiert. Sie steht jedenfalls am Beginn der Datenverarbeitung und vor der Datenerfassung. Für Gemeinden ist dies eine relevante Frage, denn wenn sie Verbrauchsdaten bei Netzbetreibern anfordern, so liegen die Daten dort häufig nur gebäudescharf vor. Kommunen sollten diese immer entsprechend den Vorgaben des WPG anfordern. Erhalten sie dann möglicherweise doch gebäudescharfe Daten und wissen sie, dass es sich um Einfamilienhäuser handelt, so sollten sie die Zusammenfassung nachfordern. Noch scheint aber nicht klar zu sein, wie solche Grenzfälle juristisch zu bewerten sind. Eventuell reicht es auch aus, die Daten selbst zusammenzufassen und die Ursprungsdatei baldmöglichst zu löschen.

Mehr Datenschärfe möglich

Generell hätte aus Datenschutzsicht wohl auch nicht viel gegen eine gebäudescharfe Erhebung gesprochen. Denn immerhin erklärt das Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg ausdrücklich, dass die Energieunternehmen Daten gebäudescharf zur Verfügung stellen

sollen. Und natürlich hat die Landesregierung dieses Gesetz rechtlich prüfen lassen.

Dienstleister einbeziehen

In jedem Fall kann die Kommune die erhobenen Daten mit Dienstleistern teilen, die in der Regel die Wärmeplanung erstellen. Michael Kellner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), stellte auch gegenüber dem Bundestag klar, dass sich die planungsverantwortliche Stelle bei der Wärmeplanung Dritter bedienen könne. Direkt folgend betont er das Recht, Informationen und Daten zu erheben, die für die Bestands- und die Potenzialanalyse erforderlich sind. Eigentümer:innen von Gebäuden und Grundstücken seien aber ebenso wie andere private Akteure nicht verpflichtet, Daten zu übermitteln.

Das war zunächst anders vorgesehen gewesen. Laut dem ersten Entwurf des WPG hätten die Gemeinden auch

auf Energieausweise zurückgreifen können. Das ist jetzt nicht mehr der Fall.

Zu unterscheiden ist zwischen Datenerhebung und Präsentation der Ergebnisse. Bei Letzterer sind Gebäudedaten immer zusammenzufassen. Das war auch in Baden-Württemberg als deutschem Vorreiter der kommunalen Wärmeplanung schon so. Auf Einzelgebäude sollen die Betrachter:innen des Plans keine Rückschlüsse ziehen können. Daher sind die Gebäude auf Blockebene zusammenzufassen oder zumindest in Anordnung von nicht weniger als fünf Objekten.

WPD nicht optimal für Planung

Für die Wärmeplanung selbst sind die jetzt im WPG getroffenen Datenschutzanforderungen nicht immer optimal. Stehen hier nur Daten zur Verfügung, die für jeweils mindestens fünf Gebäude zusammengefasst wurden, kann dies eine falsche Planungsbasis bedeuten. Wenn etwa für fünf Gebäude das Alter der Heizungsanlagen angegeben wird,

ist zum Beispiel das Inbetriebnahmejahr 2010 gar nicht aussagekräftig. Es ist möglich, dass alle fünf Heizungen in genau diesem Jahr installiert wurden. Genauso kann es aber auch sein, dass zwei Heizungen gerade erneuert wurden und die anderen schon deutlich länger betrieben werden. Ebenso ist Vorsicht geboten, wenn auf aggregierter Ebene eine Heizungsart angegeben wird. Das wird recht häufig die Gasheizung sein. Aber es macht einen Unterschied, ob tatsächlich alle fünf Gebäude eine Gasheizung haben oder ob in zweien schon Wärmepumpen installiert wurden.

Je nach Planungserfordernis kann es daher sinnvoll sein, die zusammengefassten Durchschnittswerte durch statistische Angaben auf Block- oder Quartiersebene zu ergänzen. Sie können dann mehr Aufschluss geben zur Altersstruktur und zur Heizungsart. Und da auch diese Daten nicht auf einzelne Personen bzw. Familien oder Hausgemeinschaften zu beziehen sind, sollten sie datenschutzrechtlich okay sein.

Andreas Witt

Grüne Wärme für Dörfer & Städte

Eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung ist für Gemeinden und Landkreise unumgänglich geworden.

Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden veranstaltet die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe die Online-Seminarreihe „Grüne Wärme für Städte und Dörfer“. Auf der Agenda stehen Themen wie die Vorstellung erfolgreicher Bioenergie-Kommunen in Deutschland, verschiedene Kombinationen von erneuerbaren Energien für eine größtmögliche Versorgungssicherheit, Planungs- und Umsetzungsschritte sowie die Nutzung von verfügbaren lokalen Rohstoffpotenzialen.



Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenfrei.

veranstaltungen.fnr.de/gruene-waerme



Bild: Westend / Adobe Stock

Online-Seminare

10. April 2024

Energiegemeinschaften und Bioenergiedörfer – Bürgerengagement für Klimaschutz & Energiewende

19. Juni 2024

Wirtschaftlichkeit und kommunale Wertschöpfung der Wärmeversorgung mit Bioenergie und weiteren erneuerbaren Energien

2. Oktober 2024

Holzpellets – Moderner Brennstoff für die Wärmebereitstellung im urbanen Raum

11. Dezember 2024

Biogas und Biomethan in der kommunalen Wärmeversorgung

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Umfrage: Kleine Kommunen sollten bei Wärmeplanung kooperieren

Die Deutsche Energieagentur (Dena) empfiehlt kleinen Kommunen, bei der Wärmeplanung zusammenzuarbeiten.

Hintergrund ist eine Befragung zur Kommunalen Wärme-wende (KWP). Diese zeigt, dass die meisten Teilnehmenden, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben, externe Dienstleister beauftragten. Die Kosten variierten stark – zwischen 0,84 und 6,32 Euro pro Kopf der Bevölkerung. Sie seien umso höher, je weniger Einwohner es in der betreffenden Gemeinde gibt. Für kleinere Kommunen sei es deshalb fachlich wie finanziell sinnvoll, die Wärmeplanung gemeinsam mit anderen Kommunen durchzuführen. Das bedeute, einen interkommunalen Wärmeplan zu erstellen. Diese Zusammenarbeit ermögliche es auch, personelle Ressourcen zu bündeln und den Austausch sowie die Zusammenarbeit in der Region von Anfang an zu fördern.

Im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes der Bundesregierung muss in den kommenden Jahren jede Kommune einen Wärmeplan erarbeiten. Einige haben begonnen, ihre Pläne zu entwerfen, andere schon konkrete Schritte unternommen. Über 800 Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet haben an der Dena-Befragung teilgenommen.

Überraschend sei es, dass die Befragten die Bürgerbeteiligung oder die Kommunikation als häufigste oder zweithäufigste Herausforderung nannten.

gb

Stadtwerke-Initiative Klimaschutz gewinnt Mitglieder

Immer mehr Stadtwerke schließen sich der Klimaschutz-Initiative des Stadtwerke-Verbands ASEW an. Voraussetzung einer Mitgliedschaft sind Treibhausgasbilanzen und Dekarbonisierungsstrategien.

Wie die Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung (ASEW) mitteilte, traten im zurückliegenden Jahr 15 Unternehmen als Neu-Mitglieder bei. Das laufende Jahr wise bereits einen Zuwachs von neun Unternehmen auf. Die Initiative wurde im Januar 2022 gegründet und ist bis heute auf 78 teilnehmende Stadtwerke gewachsen. Im zweiten regulären Prüfungszeitraum haben 62 von 69 geprüften Stadtwerken die Kriterien-Prüfung bestanden. „Das ist ein hervorragendes Ergebnis und betont aufs Neue den hohen Stellenwert der Klimaschutzbemühungen aller Initiativen-Mitglieder“, sagt Maria Möhner, Projektmanagerin bei der ASEW.

Prinzipiell kann jedes Stadtwerk im ASEW-Netzwerk an der Initiative teilnehmen. Den Status des offiziellen Mitglieds behalten jedoch nur diejenigen Unternehmen, die die Anforderungen des Kriterienkatalogs fristgerecht erfüllen. Bis Ende des Beitrittsjahres müssen die Stadtwerke eine Treibhausgasbilanz nach anerkanntem Standard vorlegen. Außerdem ist die Veröffentlichung der erarbeiteten Dekarbonisierungsstrategie inklusive Klimaziel, Zwischenzielen und konkreten Maßnahmen Pflicht.

gb



Stadt
Neumünster

Wir suchen für unsere Stabsstelle Klima und Umweltqualität zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n

Klimaschutzmanager*in.

Nähere Informationen finden Sie unter www.neumuenster.de/stellenangebote.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Sie finden uns auch bei Instagram und Facebook

Bringt Sie und die Energiewende voran!



eejobs.de
Die Jobbörse für die Energiewende



Kommunale Bildungsarbeit mit der Kindermeilen-Kampagne

Seit über 20 Jahren sammeln jedes Jahr Tausende Kindergarten- und Schulkinder aus ganz Europa Grüne Meilen für das Weltklima – auch in diesem Jahr steht die Klima-Bündnis-Kampagne wieder in den Startlöchern. Die Kindermeilen-Kampagne ist ein niedrigschwelliges Bildungsangebot für Kommunen und Bildungseinrichtungen jeder Größe. Das Konzept ist denkbar einfach: Während eines selbst gewählten Aktionszeitraums rund um das Thema Klima sammeln Kinder durch klimafreundlich zurückgelegte Wege Grüne Meilen, Rote Meilen für regionale Lebensmittel und Blaue Meilen für Energiesparmaßnahmen. Die gesammelten Meilen werden zunächst bei einer kommunalen Übergabe gewürdigt, dann an das Klima-Bündnis weitergeleitet und dort addiert. Die Ergebnisse eines Kampagnenjahres präsentiert das Klima-Bündnis bei der UN-Klimakonferenz, diesmal in Baku (AZE) im November 2024. Mit begleitenden Materialien – von Elterninfos über Sammelalben bis hin zu Pressevorlagen – und weiteren Angeboten wie der Klimaweltreise oder der Mitmachaktion „Wohlfühlcken und Grummelflecken“ unterstützt das Klima-Bündnis Kommunen und Einrichtungen bei der Umsetzung. 2023 waren über 250.000 Kinder aus mehr als 1.600 Schulen und Kitas Teil der Kampagne – mehr als je zuvor!

Alle Informationen online unter: www.kindermeilen.de

Kommunale Wärmewende mit Freiflächen-Solarthermieanlagen

Difu-Webinar am 16. April: „Mit Freiflächen-Solarthermie die kommunale Wärmewende schaffen“. In Deutschland versorgen bereits über 50 Solarthermieanlagen städtische Fernwärmenetze oder Solarenergiedörfer. Große Freiflächenanlagen benötigen jedoch auch Flächen, die es für eine solare Wärmewende zu sichern gilt. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) berät mit den Partnern Solites, AGFW und Hamburg Institut im Projekt SolnetPlus Versorger und Genehmigungsbehörden zu solarthermisch gespeisten Wärmenetzen. Während der Berliner Energietage werden sie die Erkenntnisse aus dem Projekt in 90 Minuten online präsentieren. Neben aktuellen Trends und dem Zusammenspiel von Solarthermie und Fernwärme geht es vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung um Praxiserfahrungen bei Flächensuche und Planung von Freiflächen-Solarthermieanlagen.

Solnet Plus

Difu, Paul Ratz, Tel. 0221 340308-11, ratz@difu.de, www.difu.de

Checkliste für Kommunen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Das Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg hat eine Checkliste für Kommunen erstellt, in der die wichtigsten Tipps für eine erfolgreiche Planung von Photovoltaik-Solarparks zusammengestellt sind. Kommunen sollen im Gesamtprozess der Planung eine größere, koordinierende Rolle einnehmen. Fehlende Strukturen und lückenhaftes Know-how in vielen Kommunen sind ein Hindernis für die Errichtung von Photovoltaik-Solarparks. Eine neue Freiflächen-PV-Checkliste des Photovoltaik-Netzwerkes Baden-Württemberg, an dem auch die Klimaschutz- und Energieagentur des Landes (KEA-BW) beteiligt ist, soll nun dazu beitragen, dass sich das ändert. Die Veröffentlichung bietet mit zehn Tipps und praktischen Beispielen eine detaillierte Übersicht, wie Städte und Gemeinden im Fall von Solarparks am besten vorgehen – und wie sie den Nutzen für sich und ihre Bürgerschaft maximieren.

www.photovoltaiik-bw.de

eurowindenergy.com/de

Gemeinsam gestalten wir eine grüne Zukunft

Mit Eurowind Energy und unserem Energy-Center-Konzept auf dem Weg zur nachhaltigen kommunalen Energieplanung!

Dirk Donath

ddo@eurowindenergy.com
+49 40 8538 2777 43

Eurowind EnergyTM



Meistern Sie mit unseren Solarparks die **kommunale Energiewende**

WAS UNS AUSMACHT...

- Mehr als 23 Jahre Erfahrung
- Weltweit aktiv, in Unterfranken daheim
- Alle Schritte aus einer Hand: Von der Entwicklung bis zum Anlagenbau
- Rundum sorglos: Die Wartung und ggf. den Rückbau der Anlage übernehmen selbstverständlich wir!



Ein Gewinn für die Natur

Unsere Solarkraftwerke unterstützen die Artenvielfalt, indem sie Rückzugsorte für heimische Tiere und Pflanzen schaffen. Sie stehen außerdem nicht in Konkurrenz mit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für unsere Solarparks werden ausschließlich Flächen genutzt, die eine geringe Bodenwertzahl bzw. eine geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aufweisen.



Einkünfte für Flächeneigentümer

Überdurchschnittliche Pachteinahmen für 30 Jahre sorgen für ein dauerhaftes Einkommen. Durch die Übernahme der Grünpflege sind weitere Einnahmen möglich.



Beteiligung von Gemeinden

Mit uns wird der Strom in Ihrer Gemeinde grün. Bei einem Großteil unserer Projekte beteiligen wir Gemeinden außerdem mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde / Jahr.

Nehmen Sie noch heute Kontakt auf!

Unsere Projektentwicklung steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und verhilft Ihrer Gemeinde einfach und unkompliziert zu einem grünen Fußabdruck!

www.belectric.com | projektentwicklung@belectric.com | +49 9385 5489 000

